



Kurt Blickenstorfer

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Konsulent

Telefon +41 58 258 00

kurt.blickenstorfer@bratschi.ch

Last Call für unabhängige Vermögensverwalter

Die Zeit für unabhängige Vermögensverwalter drängt, sich mit der Einhaltung ihrer Pflichten, die mit den Finanzmarktgesetzen vom 1. Januar 2020 eingeführt worden sind, auseinander zu setzen. Eine Verletzung der Gesetze kann letztlich nicht nur zum Ausschluss von der Vermögensverwaltungstätigkeit, sondern auch zu einer massiven Busse führen.

Bekanntlich sind am 1. Januar 2020 die neuen **Finanzmarktgesetze FIDLEG und FINIG** in Kraft getreten, deren Vorschriften erst nach gewissen Fristen für unabhängige Vermögensverwalter Geltung erhielten. Das in der FIDLEV und FINIV geregelte Übergangsregime ist komplex (vgl. dazu unseren Newsletter vom November 2019 von Pascal Rüedi [>Link](#)) und weit nicht alle Pflichten mussten sofort befolgt werden. Mittlerweile sind aber für unabhängige Vermögensverwalter praktisch alle Regeln anwendbar, auch für jene, die noch keine Bewilligung zur Ausübung der Vermögensverwaltung von der FINMA erhalten haben. Die unabhängigen Vermögensverwalter tun deshalb gut daran, wenn sie spätestens jetzt prüfen, ob sie die ihnen vom Gesetz auferlegten Pflichten auch tatsächlich befolgen und die entsprechenden innerbetrieblichen Vorkehrungen getroffen haben, insbesondere auch weil eine Missachtung gewisser Pflichten mit erheblichen Bussen geahndet werden kann. Hier wird nur ein kurzer Überblick dieser Pflichten gegeben, kann für Details auf unseren Newsletter vom November 2019 von Kurt Blickenstorfer [>Link](#) verwiesen werden.

Schon seit dem 1. Januar 2020 wird vorgeschrieben, wie Kundenaufträge zu bearbeiten sind (**best execution**) und dass ein Kunde sein **Kundendossier** in Kopie herausverlangen kann. Bis zum 30. Juni 2020 mussten sich die bereits aktiven unabhängigen Vermögensverwalter auf der Webseite der FINMA **registrieren** und sich bei einer von der FINMA zugelassenen **Ombudstelle** anschliessen. Seit dem 1. Januar 2022 sind verschiedene **Verhaltenspflichten** (wie Pflicht zur Kundensegmentierung und zur Produktklassifizierung, Informations-, Prüf-, Dokumentations- sowie Rechenschaftspflichten) zu befolgen und es muss eine dem Umfang der Vermögensverwaltungstätigkeit entsprechende betriebliche **Organisation** eingeführt sein (angemessene Betriebsprozesse und internes Kontrollsystem, Einsatz von sorgfältig ausgewählten und ausgebildeten Sachbearbeitern mit Nachweis der erforderlichen Kenntnis, Beachtung des Mindestkapitals und/oder Berufshaftpflichtversicherung, Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten).

Zur Organisation gehört auch eine funktionierende **Compliance**, welche über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement verfügt, um eine wirksame interne Kontrolle durchführen zu können. Gerade kleinere unabhängige Vermögensverwalter werden dieser gesetzlichen Auflage selber kaum genügen können, weshalb sie hierfür Dritte beauftragen müssen. Die Bratschi AG bietet neu diese Dienstleistung über ihren Kooperationspartner, Aviolo Compliance Solutions GmbH, Zürich, an (vgl. Beitrag von Aviolo >[Link](#)).

Wer nach dem 1. Januar 2020 neu eine gewerbsmässige Vermögensverwaltung betreiben will, muss hierfür vor der Aufnahme seiner Tätigkeit eine **Bewilligung der FINMA** einholen. Für jene Vermögensverwalter, die sich vor dem 30. Juni 2020 bei der FINMA registrieren liessen, haben vor dem 31. Dezember 2022 ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA zu stellen (hierzu kann auf unseren Newsletter vom November 2019 Marcel Aellen >[Link](#) verwiesen werden). Dabei ist zu beachten, dass sich die Vermögensverwalter und Trustees (auch sie brauchen eine Bewilligung) vorgängig bei einer von der FINMA bewilligten Aufsichtsorganisation angeschlossen haben müssen und dass diese Aufsichtsorganisation das Bewilligungsgesuch zu prüfen und die Aufnahme zu bestätigen und dann das Bewilligungsgesuch und die Bestätigung der FINMA einzureichen hat. Auch wenn die Bewilligung der FINMA selbst nicht vor dem 31. Dezember 2022 vorliegen muss, ist den Vermögensverwaltern (und Trustees) zu empfehlen, mit der Einreichung des Gesuches nicht bis zur letzten Minute zuzuwarten, kann es doch bei der Aufsichtsorganisation zu Verzögerungen kommen oder die FINMA kann nach der Gesuchseinreichung noch zusätzliche Informationen und Unterlagen verlangen, die aber vor dem Stichtag hätten eingereicht sein müssen. Zudem dürften Banken und Kunden nach dem 1. Januar 2023 eine Erklärung zur Frage verlangen, weshalb denn noch keine Bewilligung vorliege. Schliesslich ist zu beachten, dass eine Vermögensverwaltungstätigkeit ohne Bewilligung zu einer Bestrafung führen kann.

Unser Kooperationspartner Aviolo ist Ihnen bei der Vorbereitung des Bewilligungsgesuches gerne behilflich.

Bratschi AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 100 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

Basel
Lange Gasse 15
Postfach
CH-4052 Basel
T +41 58 258 19 00
F +41 58 258 19 99
basel@bratschi.ch

Bern
Bollwerk 15
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 58 258 16 00
F +41 58 258 16 99
bern@bratschi.ch

Genf
Rue du Général-Dufour 20
1204 Genf
T +41 58 258 13 00
F +41 58 258 17 99
geneva@bratschi.ch

Lausanne
Avenue Mon-Repos 14
Postfach 5507
CH-1002 Lausanne
T +41 58 258 17 00
T +41 58 258 17 99
lausanne@bratschi.ch

St.Gallen
Vadianstrasse 44
Postfach 262
CH-9001 St. Gallen
T +41 58 258 14 00
F +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi.ch

Zug
Gubelstrasse 11
Postfach 7106
CH-6302 Zug
T +41 58 258 18 00
F +41 58 258 18 99
zug@bratschi.ch

Zürich
Bahnhofstrasse 70
Postfach
CH-8021 Zürich
T +41 58 258 10 00
F +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi.ch